



Stromverbrauchsreduktion laut SVRG

Fragen der Marktteilnehmer

Im Sinne eines transparenten Informationsaustausches werden nachfolgend alle bei APG eingegangenen Fragen zum Demand-Side-Response Stromsparprodukt zusammen mit den Antworten anonymisiert veröffentlicht.

Das nachstehende Fragenverzeichnis dient zur erleichterten Navigation.

Fragenverzeichnis

Frage 1:.....	2	Frage 10:.....	4	Frage 19:.....	7
Frage 2:.....	2	Frage 11:.....	5	Frage 20:.....	7
Frage 3:.....	2	Frage 12:.....	5	Frage 21:.....	7
Frage 4:.....	2	Frage 13:.....	5	Frage 22:.....	8
Frage 5:.....	3	Frage 14:.....	5	Frage 23:.....	8
Frage 6:.....	3	Frage 15:.....	6	Frage 24:.....	8
Frage 7:.....	3	Frage 16:.....	6	Frage 25:.....	9
Frage 8:.....	4	Frage 17:.....	6		
Frage 9:.....	4	Frage 18:.....	6		



Frage 1:

Ab welcher Alarmstufe wird die Demand Response schlagend? Österreich befindet sich aktuell nur in einer Vorwarnstufe im Gegensatz zu z.B. den Nachbarländern.

Antwort:

Das Demand Side-Response Produkt hat seine rechtliche Basis im Stromverbrauchsreduktionsgesetz (SVRG) und kommt erst im Zeitraum bis 31.3.2023 - unabhängig von einer Alarmstufe zur Anwendung. Das Hauptkriterium sind die täglich zu erwarteten Lastspitzen, sowie deren Deckung durch erneuerbare Stromerzeugung.

Frage 2:

Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Mindestgebotsgröße von 2 MWh?

Antwort:

Die Mindestgebotsgröße bezieht sich auf jeweils auf eine 2h-Produktzeitscheibe. In der Umsetzung ist ein flexibler Rahmen ermöglicht; d.h. ob die Stromverbrauchsreduktion durch eine Einsparung von z.B. 1 MW über 2h oder z.B. 2 MW in 1h innerhalb der Produktzeitscheibe erfolgt, ist dabei nicht maßgeblich. Auch alle anderen Kombinationen von reduzierter Leistung und Dauer, die auf zumindest 2 MWh nachweislicher Verbrauchsreduktion in der Produktzeitscheibe kommen, sind zulässig.

Frage 3:

Kann der Zuschlag nochmals aufgehoben werden?

Antwort:

Sobald ein Zuschlag erfolgt ist, ist dieser verbindlich. Das bedeutet, dass der Anbieter die gebotene Leistung vorhalten und bei einem Abruf auch die gebotene Menge reduzieren muss. Der Zuschlag selbst entspricht noch nicht dem Abruf der Verbrauchsreduktion; der tatsächliche Abruf erfolgt zwei Tage vor dem Liefertag auf Basis der Erneuerbaren Erzeugung und folglich der verbleibenden Residuallast.

Frage 4:

Was passiert, wenn der Lieferant nicht erreicht wird?

Antwort:

Wichtig ist es, dass der Anbieter den Lieferanten bei erster Teilnahme über die Beteiligung frühzeitig informiert und den Informationsweg mit ihm abstimmt. Der Abruf der Stromverbrauchsreduktion erfolgt davon aber unbeeinflusst.

Frage 5:

Referenz für die Stromverbrauchsreduktion ist der übermittelte Prognosefahrplan. Wenn ein Zuschlag, aber kein Abruf der Stromverbrauchsreduktion erfolgt, und der tatsächliche Lastgang von dem Prognoselastgang abweicht, ist in solchen Fällen mit Konsequenzen zu rechnen?

Antwort:

Der Prognosefahrplan ist wesentlich für den Nachweis der Verbrauchsreduktion, daher ist eine Einhaltung des Fahrplans in Zeitscheiben, in denen kein Abruf erfolgt wesentlich. Abweichungen vom Fahrplan wirken sich daher negativ auf die Vergütung aus. Details zu der konkreten Abrechnungsmethodologie können im Anhang des Rahmenvertrags gefunden werden.

Frage 6:

Wie wird der Brutto-Verbrauch aus den Zählerdaten ermittelt, bzw. wie wird eine möglicherweise erhöhte Eigenerzeugung ermittelt?

Antwort:

Die tatsächlich erbrachte Stromverbrauchsreduktion wird als Differenz der Prognose und dem Verbrauchsmesswerten berechnet. Eine erhöhte Eigenerzeugung durch fossile Energieträger ist nicht zulässig und muss durch den Anbieter bei der Unterzeichnung des Rahmenvertrags eidesstattlich erklärt werden. Eine **zusätzliche** Einspeisung aus Erneuerbaren Eigenerzeugung steht der Erbringung gemäß SVRG nicht entgegen.

Frage 7:

Sind Nachholeffekte außerhalb des Produktzeitscheiben untersagt?

Antwort:

Nachholeffekte außerhalb der Produktzeitscheiben sind zulässig, dürfen jedoch max. 150% der vergüteten Stromverbrauchsreduktion am jeweiligen Tag betragen. Details zu der konkreten

Abrechnungsmethodologie können im Anhang des Rahmenvertrags gefunden werden.

Frage 8:

Anhand welcher Kriterien können die Nachholeffekte von regulären Mehrverbräuchen unterschieden werden (zB. Ausfall von BHKW)?

Antwort:

Hier gibt es keine Unterscheidung; die Mehrverbräuche werden als Nachholeffekte bzw. Abweichungen von der Prognose gewertet.

Frage 9:

Soll auch das Thema der "Zusätzlichkeit" eine Rolle spielen? Dh. sollen "zufällige" Verbrauchsreduktionen (zB. wegen Maschinenrevision oder Kurzarbeit) ausgeschlossen werden?

Antwort:

Wichtig ist, dass die Stromverbrauchsreduktion zu einer zusätzlichen Verbrauchsreduktion in der ausgeschriebenen Zeitscheibe führt, die ohne die Ausschreibung nicht erzielt worden wäre. Dies wird auch durch die Abrechnungsmethodologie sichergestellt; Details dazu können im Anhang des Rahmenvertrags gefunden werden.

Frage 10:

Gibt es auch Möglichkeiten für kleinere Reduktionsmöglichkeiten an einem Bonussystem teilzunehmen? Sind die beschriebenen Spitzenzeiten auch gleichzeitig die Zeiten in den die MPZT-Kosten (Marktpreiszonentrennung) am höchsten sind?

Antwort:

Betriebe, welche die Mindestgebotsgröße nicht erfüllen, können ggf. über einen Aggregator an den Ausschreibungen teilnehmen. Die Spitzenzeiten basieren auf den Prognosen der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und ist im Detail auch unter <https://www.apg.at/powermonitor/> beschrieben.

Frage 11:

Gelten die Einschränkungen für Nachholeffekte nur für denselben Tag oder sind Nachholeffekte auch für die Folgetage "eingeschränkt"?

Antwort:

Nachholeffekte beziehen sich nur auf den Tag, an dem eine Stromverbrauchsreduktion erbracht wurde.

Frage 12:

Die 2 MWh Mindestmenge muss über einen Zählpunkt erfolgen? Oder können mehrere Zählpunkte summiert werden?

Antwort:

Die Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist zulässig. Die jeweiligen Zählpunkte sind im Rahmenvertrag anzuführen.

Frage 13:

Wird der Anbieter (Aggregator) gesperrt, wenn ein Gebot zu mehr als 75% nicht erfüllt wird, oder die Summe aller Angebote vom Anbieter?

Antwort:

Erfüllt ein Anbieter seine zugeschlagene Gebotsmenge um weniger als 75%, dann wird er nach Feststellung für die nächsten beiden Wochen von den Ausschreibungen ausgeschlossen.

Frage 14:

Ich bin nicht sicher, ob sich das Modell auch an Verbraucher richtet oder nur an Energieversorger/Lieferanten/Händler?

Antwort:

Das Produkt richtet sich v.a. an Verbraucher. Größere können direkt teilnehmen, kleinere können von Aggregatoren zusammengefasst werden.



Frage 15:

Wir sind ein Industriebetrieb und könnten mit einem Schichtmodell bestimmte Spitzenverbräuche verschieben. Können wir an den Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion teilnehmen?

Antwort:

Ja das wäre zulässig. Sowohl Verbrauchsreduktionen als auch Verbrauchsverschiebungen in Zeiten außerhalb der Produktzeitscheiben sind zulässig.

Frage 16:

Ist für den Zugang zum Ausschreibungssystem TTS als Alternative für den physischen Token bspw. ein "Handy-TAN" vorgesehen?

Antwort:

In der zur Verfügung stehenden Zeit war eine solche Alternative unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsanforderungen nicht umsetzbar.

Frage 17:

Warum erfolgt keine direkte Information an die Bieter (und Lieferanten), dass es zu einem Abruf kommt?

Antwort:

Um etwaige Probleme bei der Übermittlung bzw. Bestätigung des Abrufs (Kontaktstelle ist nicht im Büro, Probleme beim Email-Versand, etc.) in der kurzen zur Verfügung stehenden Umsetzungszeit zu verhindern, werden die Informationen in einem robusten Prozess öffentlich jederzeit für alle zugänglich gemacht.

Frage 18:

Auswirkung auf Ausgleichsenergie der Bilanzgruppen: Ist ein Korrekturfahrplan wie bei Regelreserveabrufen vorgesehen oder bedarf es Kompensationsgeschäften durch den Lieferanten? Gibt es hierzu einen definierten Prozess im Wechselspiel zwischen Aggregator und Lieferant; speziell bei getrennter Bilanzgruppenzugehörigkeit?

Antwort:

Es ist im Gesetz eine Verpflichtung des Anbieters verankert, seinen Lieferanten zeitnah über einen Abruf zu informieren. Da diese Information jedenfalls vor dem Day-Ahead-Markt erfolgt, kann diese im Handel noch berücksichtigt werden. Genau dadurch soll auch der gewünschte Preiseffekt erzielt werden (geringere Nachfrage bereits am Day-Ahead-Markt).

Durch die Berücksichtigung der Verbrauchsreduktion im Day-Ahead-Markt sind keine Korrekturfahrpläne nötig.

Frage 19:

Wie hoch wird die Ausschreibungsmenge in MWh in etwa sein pro Zeitscheibe? Werden diese stark schwanken?

Antwort:

Die Ausschreibungsmenge wird sowohl die zu erwartenden freiwilligen Maßnahmen wie auch die bisherigen Einsparungen seit 1. Dezember (freiwillige Maßnahmen und Abruf Stromverbrauchsreduktion) berücksichtigen. Es gibt daher viele Variablen, von denen die konkrete Ausschreibungsmenge abhängig ist. Das auszuschreibende Volumen wird bei der Bekanntgabe jeder Ausschreibung am Mittwoch, 2 Wochen vor der Lieferwoche bekannt gegeben.

Frage 20:

Wird es neben dem "Arbeitspreis" auch einen "Leistungspreis" für die Bereithaltung der Stromreduktionsmaßnahme geben?

Antwort:

Vergütet wird nur die erreichte Stromverbrauchsreduktion bei Abruf. Für den Zuschlag, also rein die Bereithaltung, gibt es keine Vergütung.

Frage 21:

Warum wird die Anzahl der Teilnehmer bei den Ausschreibungen nicht veröffentlicht, sondern nur die Mengen?

Antwort:

Die Anzahl an Teilnehmern werden nicht veröffentlicht, um keine Rückschlüsse auf die Marktstruktur dieses neuen Marktsegmentes zu ermöglichen und marktmanipulatives Verhalten zu verhindern.

Frage 22:

Wird das Produkt auch über den Zeitraum nach 31.03.2023 weitergeführt?

Antwort:

Die aktuelle Fassung des SVRGs sieht eine zeitliche Begrenzung der Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion bis zum 31.03.2023 vor. Ob das Produkt im kommenden Winterperioden wieder zum Einsatz kommen wird, ist vom Gesetzgeber zu definieren. Die Erfahrungen mit dem Produkt werden jedenfalls in die weiteren Marktdesignüberlegungen einfließen. Die Flexibilisierung des Verbrauchs im Allgemeinen ist jedenfalls ein wesentlicher Baustein für ein zukunftsorientiertes stabiles Stromsystem. Allenfalls wird es zukünftig weitere Anwendungsfälle für Verbrauchsflexibilisierung geben, wie zB. Redispatch (Erarbeitet im APG-Projekt Industry4Redispatch) oder auch weiteren Anwendungen und Lösungen die APG aktuell im Projekt Stromausgleich Österreich verfolgt.

Frage 23:

Wie erfolgt die Datenübertragung der Messwerte bei Aggregatoren?

Antwort:

Bei Aggregatoren erfolgt die Datenübertragung analog zu einzelnen Unternehmen. Alle teilnehmenden Zählpunkte müssen im Rahmenvertrag angegeben werden und APG erhält von den jeweiligen Anschlussnetzbetreibern die Messwerte. Der Prognosefahrplan muss stets die Summe der Prognosen aller Zählpunkte beinhalten.

Frage 24:

Können bestehende Anbieter die bereits übermittelten Token nutzen?

Antwort:

Die Nutzung bereits übermittelter Token sollte auch für die Ausschreibungen zur

Stromverbrauchsreduktion funktionieren.

Frage 25:

In Anlage 5 des Rahmenvertrags wird für die übermittelten E-Mails mit dem Prognosefahrplan eine digitale Signatur nach dem S/MIME Standard gefordert. Können die E-Mails auch ohne diese Signatur übermittelt werden?

Antwort:

Die digitale Signatur nach dem S/MIME-Standard stellt sicher, dass E-Mail-Nachrichten fälschungssicher sind und nur vom Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse versendet werden können. Somit wird verhindert, dass über eine gefälschte E-Mail-Adresse vermeintlich im Namen des Anbieters manipulierte Prognosefahrpläne übermittelt werden können.

Sollte ein Anbieter noch nicht über eine digitale Signatur verfügen, kann diese Anforderung bis zur Umsetzung der digitalen Signatur ausgesetzt werden. APG wird dann einen mittels unsignierter E-Mail übermittelten Prognosefahrplan nicht ablehnen, weist aber in diesem Zusammenhang aber nochmals auf das durch den Anbieter zu tragende Risiko hinsichtlich einer allfälligen Fälschung des Prognosefahrplans hin. Um die Anforderung der Signierung von E-Mails nach dem S/MIME Standard auszusetzen, ist folgende E-Mail-Adresse zu kontaktieren: info.lastreduktion@apg.at.
